

HDE e. V. | Am Weidendamm 1 A | 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Frau Dr. Larissa Thole Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Handelsverband Deutschland (HDE) e. V. Am Weidendamm 1 A 10117 Berlin

hde@einzelhandel.de www.einzelhandel.de

Kontakt

Dr. Peter J. Schröder T+49 30 726250-46 **F** +49 30 726250-49 schroeder@hde.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über 14.02.2019 die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen Aktenzeichen: R A 1 - 3735/3 - R4 17/2019

Sehr geehrte Frau Dr. Thole,

zunächst danken wir Ihnen für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs.

Im Hinblick auf die geplanten Änderungen – auch in Bezug auf das Verhältnis des Streitbeilegungsverfahrens zur Musterfeststellungsklage - bestehen bei uns keine grundsätzlichen Bedenken. Auf eine förmliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf verzichten wir daher.

Die geplante Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Universalschlichtungsstelle (§ 30 VSGB-E) halten wir allerdings für unangemessen und bewerten die entsprechende Änderung des § 30 VSGB daher kritisch. Auch wenn der Einzelhandel nur in Ausnahmefällen von dieser Erhöhung betroffen sein wird, begegnet die Planung grundsätzlichen Bedenken. Es besteht nämlich die Gefahr, dass sich die Schlichtungsstelle wegen der deutlich erhöhten Zuständigkeitsstreitwerte in Zukunft auch mit Fällen befassen wird, die komplexer sind und deren Bewertung daher einer vertieften juristischen Expertise bedarf, die bei der Universalschlichtungsstelle aber nicht zwingend vorhanden sein muss. Die Streitmittler bei der Universalschlichtungsstelle müssen nämlich nicht unbedingt über die Qualifikation eines Richters verfügen, sondern können auch zertifizierte Mediatoren sein (§ 6 Abs. 2 VSBG). Es liegt weder im Interesse der Verbraucher noch der betroffenen Unternehmen, die Klärung von Streitigkeiten mit einer wirtschaftlichen Bedeutung von bis zu 50.000 Euro juristischen Laien zu übertragen. Dies ist bei der Zuständigkeit der Universalschlichtungsstelle zu berücksichtigen.

Nicht ohne Grund sind zivilrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000 Euro im gerichtlichen Verfahren den Landgerichten zugewiesen. Auch wenn ein hoher Streitwert nicht zwangsläufig bedeutet, dass es sich um einen Sachverhalt handelt, bei dem umfangreiche tatsächliche oder rechtliche Vorfragen zu klären sind, stellt der Streitwert nach unserer Auffassung ein wichtiges Indiz für die Komplexität der zu klärenden Streitfrage dar. Die erhöhte wirtschaftliche Bedeutung verlangt auch immer eine noch intensivere Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt im Interesse der Parteien. Diesem Grundgedanken folgt auch § 23 Abs. 1 GVG. Er sollte erst recht bei der außergerichtlichen Streitbeilegung berücksichtigt werden, da – wie oben erwähnt – keine hinreichende juristische Fachkenntnis vorhanden sein muss, wie sie selbstverständlich sowohl am Amts- als auch am Landgericht gewährleistet wird.

Wir befürchten, dass bei dem deutlich erhöhten Zuständigkeitsstreitwert die Bereitschaft von Unternehmen, sich zur Beteiligung an einer alternativen Streitbeilegung grundsätzlich bereitzuerklären, sinken wird.

Wir möchten Sie daher bitten, den Zuständigkeitsstreitwert der Universalschlichtungsstelle gemäß § 30 VSGB unverändert zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter J. Schröder

Bereichsleiter

Recht und Verbraucherpolitik

Winds